

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 255-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.303

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Baugesuchsverfahren beschleunigen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Erfolgt innert 30 Tagen keine Reaktion, gelten Amtsberichte als positiv.
2. Es ist zu prüfen, welche Beilagen zum Baubewilligungsgesuch weggelassen werden können und erst bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen gefordert werden.

Begründung:

Das Baugesuchsverfahren ist ein wichtiger Akt, um die Rechtssicherheit im Bauwesen zu gewährleisten, sowohl für Bauherr als auch für davon Beeinträchtigte und Nachbarn.

Das Baugesuchsverfahren wurde in den letzten Jahren immer komplexer und länger. Dies hat für Bauherren negative finanzielle Auswirkungen. Der Vorstoss will die Rechte der Einsprechenden nicht beschneiden.

Die steigende Komplexität ist nicht nur für die Bauherren eine Herausforderung, sondern auch für die Bewilligungsbehörden. Diese benötigen deshalb für die Bearbeitung der Bewilligungsverfahren mehr Zeit und Fachwissen.

Es wäre prüfenswert, ob die Amts- und Fachberichte nicht kürzer ausfallen könnten.

Die Kürzung der Einsprachefrist hat sich in anderen Kantonen bewährt. In unserer schnelllebigen Zeit ist die Bauherrschaft dankbar, wenn der Entscheid rasch erfolgt. Die Kürzung der Einsprachefrist bringt jedoch nur etwas, wenn diese kürzere Frist auch für das Einreichen der Amts- und Fachberichte gilt, sodass die Bewilligungsbehörden rascher entscheiden können. Es kommt immer wieder vor, dass die Amtsberichte nicht innerhalb der geforderten Frist eingehen und zu Rückfragen, administrativen Mehrkosten und für den Bauherrn zu Verzögerungen mit Kostenfolge führen.

Zu Punkt 2:

Das Baubewilligungsgesuch umfasst heute eine Liste von mindestens 33 Beilagen, die eingereicht werden müssen. Alle Beilagen, die selbstdeklaratorischen Charakter haben, den Baufachleuten geläufig sind und/oder zum Beispiel ein dem SIA-Normenwerk entsprechendes Vorgehen fordern, sollen im Baubewilligungsgesuch weggelassen werden und erst bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen verfügt werden. Die Einhaltung ist Aufgabe der Bauleitung und wird mit der Selbstdeklaration SB2 Fertigstellungsmeldung durch den Bauherrn bestätigt.

Nachstehend zur Prüfung die Auflistung der heutigen Beilagen zum Baubewilligungsgesuch, die wir künftig als Auflagen bei der Erteilung der Baubewilligung aufführen würden:

- 5.1 Anschluss Elektrizität
- 5.2 Anschluss Gemeinschaftsantenne
- 5.3 Anschluss Gas
- 5.5 Wasser-/Abwasserinstallationen
- 5.8 Anschluss Fernmeldenetz
- Ent Baustellen Entsorgungskonzept
- EbS Erdbebensicherheit
- Bio Biologische Sicherheit
- Rn Radon
- Asb Asbest
- StFV Störfallvorsorge
- Boden Bodenschutz

Verteiler

- Grosser Rat